

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Schlusser's Bau- und Feuerpolizeiliche Vorschriften in Baden

Schlusser, Gustav

Karlsruhe, 1924

b) Bauten in der Nähe von Waldungen

[urn:nbn:de:bsz:31-140419](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140419)

nach Anhörung des Kreis Ausschusses¹⁾ beziehungsweise der Gemeindebehörde von der Einhaltung dieser Entfernung Rücksicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbaubehörde, bezw. bei Kreisstraßen und Gemeindegewegen von dem Kreis Ausschusse¹⁾ und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Über die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

2. Ortsstraßengesetz vom 15. Oktober 1908.

(Abgedruckt oben Seite 3 ff.).

In Betracht kommen die §§ 6, 7, 9, 11, 12, 15 Abs. 6, 28, 30 und 31.

b) Bauten in der Nähe von Waldungen.

Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungsblatt 1834 Seite 5.)

Vom Bauen in der Nähe von Waldungen.

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als 400 Fuß (120 Meter) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde

¹⁾ Jetzt: Kreisrat.

oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.^{1) 2)}

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung des Forstamts und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von [vierhundert Fuß], von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

¹⁾ Ob die Voraussetzungen dieser Ausnahmebestimmung gegeben sind, ist rein nach den tatsächlichen Verhältnissen zu beurteilen; die Eingemeindung eines Dorfes zur benachbarten Stadt an sich schafft noch nicht an Stelle der räumlich getrennten, geschlossenen Wohnbezirke (Ortsetter) der beiden Gemeinden einen einzigen Ortsetter, so daß auf den zwischen beiden liegenden Gemarkungsteil ohne weiteres § 58 Forstgesetz Anwendung fände. Auch dadurch, daß die städtische Bauordnung jenen Gemarkungsteil als „Baugebiet“ bezeichnet und gewisse Vorschriften über das Bauen dajelbst aufstellt, wird das Verbot des § 57 Forstgesetz im Bereich dieses Gebiets nicht außer Kraft gesetzt, vielmehr können die Bestimmungen einer örtlichen Bauordnung über die Art der Bauausführung nur insoweit Anwendung finden, als nach den anderweit bestehenden gesetzlichen Vorschriften überhaupt gebaut werden darf. Aus § 57 Forstgesetz kann aber ein Hindernis für die Baugenehmigung dann nicht mehr abgeleitet werden, wenn die Staatsforstbehörde erklärt hat, sie trage kein Bedenken, nach § 59 Forstgesetz Ausnahmebewilligung zu erteilen (Entsch. des VGH. vom 25. September 1907, *VZeitschr.* 1908 S. 42; vergl. auch Erl. des Min. des Innern vom 4. Dezember 1907 Nr. 50523).

²⁾ Die Voraussetzungen des § 58 ForstGes. erscheinen regelmäßig als gegeben, wenn die Baustelle in einem Gebiete liegt, für welches auf Grund des Ortsstraßengesetzes Straßenzüge und Baufluchten festgesetzt worden sind, sofern nur dieses Gebiet „im Zusammenhang“ mit dem bereits bestehenden Ort steht, d. h. seine natürliche Erweiterung bildet. In solchem Falle bedarf es nicht der nach § 59 des Forstgesetzes vorgeschriebenen Anhörung des Forstamts, wenn ein Gebäude näher als 120 m an den Wald herangerückt werden soll, da eine Ausnahmebewilligung von dem Verbot des § 57 nicht nötig fällt. Die Forst- und Domänen direktion hat nun den Wunsch ausgesprochen, es möchte vor der amtlichen Feststellung von Ortsbauplänen, die näher als 120 m an einen Wald herantretende Straßenzüge vorsehen, dem zuständigen Forstamt Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden. Im Hinblick auf § 3 Absatz 4 des Ortsstraßengesetzes weisen wir die Bezirksämter an, diesem Wunsche künftighin zu entsprechen. (Erl. d. Min. d. Innern v. 16. Sept. 1914 Nr. 44382).

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

c) Bauten an und in Gewässern.

1. Auszug aus dem Wassergesetz vom 26. Juni 1899

in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1913
und des Gesetzes vom 8. August 1924

(Ges. und BOBl. 1913 Seite 250 und 1924 Seite 241).

§ 27. Gestattung der Bauausführung auf den Ufergrundstücken. (1) Die Besitzer der an einen Wasserlauf angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, zu gestatten, daß die zum Schutze der Ufergrundstücke notwendigen Bauten an und auf ihrem Eigentum vorgenommen und erhalten werden, daß die zu den Ufer- und Wasserbauten erforderlichen Materialien vorübergehend auf ihren Ufergrundstücken gelagert, und daß die zum gleichen Zweck erforderlichen Materialien an Sand, Lehm, Kies und Steinen aus ihren Ufergrundstücken entnommen werden.

(2) Für erweislich hieraus entstehenden Schaden können die Besitzer Vergütung beanspruchen, soweit derselbe nicht durch den ihren Ufergrundstücken aus den betreffenden Ufer- und Wasserbauten zugegangenen Vorteil ausgeglichen ist.

§ 40. Fälle der Verleihung von Wasserbenutzungsrechten. Der Verleihung bedarf:

1. wer ein öffentliches Gewässer¹⁾ oder einen natürlichen nicht öffentlichen Wasserlauf in einer über den Gemeingebrauch (§ 12) oder bei einem natürlichen nicht öffentlichen

¹⁾ Öffentliche Gewässer sind zur Zeit: der Bodensee, der Rhein, der Main, der Neckar, die Tauber vom Wertheimer Mühlwehr an, die Kinzig mit Nebenbächen, die Murg von der Einmündung des Latschigbachs bei Weißenbach an, die Enz, Nagold und die Würm, die Wutach vom Einfluß der Haslach an, der Titisee (vergl. § 1 des Gesetzes).